

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Gottmadingen“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2004, 11. Dezember 2007, 30. September 2008, 26. Oktober 2010, 15. November 2011, 15. Januar 2013, 16. Februar 2016 sowie am **14. März 2017** folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung Gottmadingen wird unter der Bezeichnung
„Abwasserbeseitigung Gottmadingen“
als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Grundstücke außerhalb des Eigenbetriebs entsorgen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Soweit die Gemeinde an Energie, Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.
- (6) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Gottmadingen“ wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Ihm obliegt damit die laufende Be-

triebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, jedoch nur im Rahmen der in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Gottmadingen übertragenen Aufgaben bzw. festgesetzten Höchstbeträge.

§ 3

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser ist rechtzeitig dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.500,00 € festgesetzt.

II.

Diese Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. März 2017 tritt am 24. März 2017 in Kraft.

Gottmadingen, 15. März 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister